OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653084/6/ZO/KA

Datum:
Linz, 3. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des I T, geb. x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, vom 28.12.2023, GZ: PAD/23/02596530/002, FE-692/2023, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise stattgegeben, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis einschließlich 21.8.2024 entzogen wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, hat mit dem im Spruch angeführten Bescheid dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Weiters wurde eine allenfalls bestehende ausländische Lenkberechtigung für denselben Zeitraum entzogen und der Bf verpflichtet, seinen Führerschein unverzüglich abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf ua das Verbrechen der schweren Körperverletzung begangen habe, weshalb er vom LG Wels zu einer Freiheitsstrafe in Dauer von 12 Monaten verurteilt worden sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass ihm der Führerschein wegen einer Schlägerei entzogen worden sei, bei welcher sein kleiner Bruder ohne Grund von jemandem anderen geschlagen worden sei. Er habe damals emotional gehandelt, weshalb ihn das Gericht als aggressive Person bezeichnet habe. Es gebe Momente im Leben, in denen man verschiedene Emotionen zeige, doch mache ihn das nicht zu einem jederzeit aggressiven Menschen. Er habe seinen Führerschein seit 2018 und habe in dieser Zeit keine Probleme mit der Polizei gehabt und auch keine verkehrsrechtlichen Übertretungen begangen. Er habe keinesfalls ein aggressives Fahrverhalten gezeigt. Derzeit sei er als einziger in seiner Familie im Besitz einer Lenkberechtigung, weshalb er der Familie mit den Einkäufen geholfen habe. Ohne Führerschein könne er auch nicht zur Arbeit fahren.

3. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und das Urteil des LG Wels vom 21.11.2023, GZ: 28 Hv 97/23 sowie die Strafregisterauskunft betreffend den Bf. Eine öffentliche mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, weil sich daraus der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze ergibt und eine solche nicht beantragt wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 21.11.2023 verurteilt, weil er am 21.6.2023 in Wels im Anschluss und nachdem er gemeinsam mit M A T und H T Herrn A S aufsuchen wollte, um diesen zur Rede zu stellen, durch massive Schläge gegen die Haustür, diese beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar gemacht habe und nachdem S S mit einem Baseballschläger bewaffnet die Tür geöffnet hatte, der Bf diesen am Hals gepackt und im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit M A und H T diesen attackiert, zu Boden gebracht, in ein Gerangel verwickelt und M T diesem mit der Faust gegen den Kopf geschlagen hat und dabei den S S am Körper misshandelt und fahrlässig einen Bruch einer Großzehe sowie weitere Verletzungen zugefügt habe. I T wurde weiters deswegen verurteilt, weil er S S durch die Äußerung „wenn ich euch wieder sehe, dann schlitze ich euch auf“ bedroht hat, um diesen in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Der Bf hat dadurch das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB, das Vergehen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 StGB und das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB begangen. Er wurde deshalb vom LG Wels zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Monaten verurteilt, wobei diese nicht (auch nicht teilweise) bedingt nachgesehen wurde. Als strafmildernd hat das LG Wels die teilweise geständige Verantwortung, als straferschwerend zwei einschlägige Vorverurteilungen, das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und die Tatbegehung während offener Probezeit gewertet. Aus der Strafregisterauskunft des Bf ergibt sich, dass dieser am 8.2.2018 vom LG Wels ua wegen gefährlicher Drohung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten (bedingt) sowie mit weiterem rechtskräftigen Urteil des LG Wels vom 9.12.2021, GZ: Hv 118/2021a wegen Nötigung und gefährlicher Drohung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten, bedingt auf 3 Jahre, verurteilt wurde.

Der Bf war seit diesem Vorfall bis zum bekämpften Bescheid weiterhin im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B und weist glaubwürdig keine verkehrsrechtlichen Vormerkungen auf.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist

auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache iSd Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z9 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs.1 genannten und in Abs.3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z. 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 29 Abs. 3 1. Satz FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern.

5.2. Der Bf wurde mit Urteil des LG Wels vom 21.11.2023, 38 Hv 97/23m wegen des Vergehens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 StGB sowie weiters wegen Sachbeschädigung und gefährlicher Drohung rechtskräftig verurteilt. Die belangte Behörde und das LVwG Oö. sind an dieses Urteil gebunden, sodass von der tatsächlichen Begehung jener Sachverhalt auszugehen ist, welche dieser Verurteilung zugrunde liegen.

Der Bf hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 9 FSG begangen, welche gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen ist.

Die belangte Behörde hat zutreffend ausgeführt, dass strafbare Handlungen gegen Leib und Leben einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellen und daher als verwerflich und gefährlich anzusehen sind. Im konkreten Fall hat der Bf im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit zwei weiteren Personen Herrn S attackiert, zu Boden gebracht und in ein Gerangel verwickelt, wobei diesem dabei eine schwere Körperverletzung zugefügt wurde. Dieser Vorfall zeigt, dass der Bf eine hohe Bereitschaft zur Gewaltanwendung aufweist. Die belangte Behörde hat zutreffend auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach des nicht darauf ankommt, ob diese Gewalttaten im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden, weil aus derartigen Delikten auf eine Sinnesart geschlossen werden muss, aufgrund derer anzunehmen ist, dass der Täter auch im Straßenverkehr beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährden werde, insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten in den im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktfällen.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass der Bf zusätzlich den Verletzten mit der Zufügung einer Körperverletzung gefährlich bedroht hat und er bereits in den Jahren 2018 und 2021 jeweils wegen einer gefährlichen Drohung rechtskräftig verurteilt worden war. Diese Delikte stellen zwar keine bestimmten Tatsachen iSd § 7 Abs 3 FSG dar, sind aber bei der Wertung des aktuellen Vorfalles zu berücksichtigen. Der Bf hat die ggst. strafbaren Handlungen begangen, obwohl die Probezeit der letzten Verurteilung noch nicht abgelaufen war, was ebenfalls als Indiz dafür zu werten ist, dass der Bf seine Aggressivität nicht ausreichend beherrschen kann und daher auch durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr die Verkehrssicherheit gefährden wird.

Zugunsten des Bf kann lediglich berücksichtigt werden, dass der Vorfall bereits ca. 9 Monate zurückliegt und der Bf in dieser Zeit im Straßenverkehr nicht negativ aufgefallen ist. Dies ändert aber unter Abwägung aller Umstände nichts daran, dass der Bf derzeit noch als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist. Aufgrund der konkreten Umstände des Vorfalles vom 21.6.2023 und unter Berücksichtigung der Vorgeschichte des Bf bedarf es eines Zeitraumes von 14 Monaten (gerechnet vom letzten Vorfall am 21.6.2023) bis der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt.

Soweit der Bf geltend macht, dass das Erreichen seines Arbeitsplatzes sowie die Unterstützung seiner Familie beim Einkaufen für ihn nicht mehr möglich sei, solange er nicht im Besitz einer Lenkberechtigung ist, ist er darauf hinzuweisen, dass bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit berufliche, wirtschaftliche, persönlich und familiäre Nachteile, welche mit der Entziehung der

Lenkberechtigung verbunden sind, im Interesse der Verkehrssicherheit nicht zu berücksichtigen sind.

Es war die Entzugsdauer entsprechend anzupassen und geringfügig herabzusetzen (soweit die belangte Behörde die Entzugsdauer beginnend mit der Zustellung des behördlichen Bescheides festlegte, ist darauf hinzuweisen, dass sich der Zustellnachweis dieses Bescheides nicht im Akt befindet).

Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines ergibt sich aus § 29 Abs. 3 FSG und die Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG zu Recht. Die Beschwerde war daher – abgesehen von einer geringfügigen Herabsetzung der Entzugsdauer – abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Gewaltdelikten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl